

Satzung

Sportverein Euskirchener Zughunde

Verein für Zughunde in der Eifel

Stand 02.04.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Euskirchener Zughunde“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden und trägt dann den Zusatz ‚e.V.‘

Der Sitz des Vereins ist Euskirchen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes besonders des Zughundesports.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Zughundesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung des Zughundesport mit reinrassigen und nicht-reinrassigen Hunden in natur- und landschaftsverträglicher Form und unter Beachtung des Tierschutzes.
- Förderung der körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Leistungen seiner Mitglieder durch Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Trainings sowie Durchführung von Trainingslagern, Schulungen, Vorträge, Kurse und Workshops.

- Vorbereitung und Durchführung von Zughunderennen sowie verschiedene Veranstaltungen rund um den Zughundesport, auch als Landes- und Europameisterschaften und auch in internationalen Leistungsvergleichen.

Besonderes Augenmerk soll auf die Betreuung und Ausbildung der Jugend - auch auf dem Gebiet allgemeiner sportlicher Übungen – gelegt werden.

- 1) Der Sportverein Euskirchener Zughunde unterstützt die Ziele des Tierschutzes und sucht die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung.
- 2) Der Sportverein Euskirchener Zughunde fördert die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Fachtrainern.

§ 4 *selbstlose Tätigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 *Mittelverwendung*

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 *Verbot von Begünstigungen*

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Jede unbescholtene, natürliche Person kann Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mit dem Beitritt zum Sportverein Euskirchener Zughunde gibt das Mitglied seine Zustimmung zur Nutzung seiner Daten für Verbandszwecke. Der Sportverein Zughunde Euskirchen wird diese Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandeln.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der Ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der von jedem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Jugendliche unter 18 Jahren, passive Mitglieder sowie Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

Der Jahresbeitrag ist fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung nicht nach, wird er von der Mitgliederliste gestrichen. Dieses entbindet ihn jedoch nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sie diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein

bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem/r Vorsitzenden, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Tierschutzverein Euskirchen e.V. und die Tiertafel Euskirchen e.V. – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.